

An den  
Vorsitzenden des Integrationsrates

An die  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Herrn Andreas Vetter

Antrag gem. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	20.01.2014

### **Zuständigkeiten des Integrationsrates – Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln**

#### Beschluss:

Der Integrationsrat bittet den Rat die Regelungen in der Hauptsatzung § 22 Abs. 7 und Abs. 9 wie folgt abzuändern:

- Hauptsatzung § 22 Abs. 7:  
„Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.  
Dem Integrationsrat wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in Köln
  - Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel
    - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
    - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
    - für Antirassismusprojekte.
  - Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik.
  - Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung
    - durch Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund,
    - durch Schulung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten.
  - Maßnahmen zur Potentialförderung, wie z.B. der natürlichen Mehrsprachigkeit und Mehrkulturalität.“
- Hauptsatzung § 22 Abs. 9:  
„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

Begründung:

Der § 27 ‚Integration‘ der Gemeindeordnung NW wurde mit dem Gesetz zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet und im Landtag am 19.12.2013 beschlossen.

Die Hauptsatzung § 22 der Stadt Köln ist gemäß den neuen Regelungen des § 27 Gemeindeordnung NW entsprechend anzupassen.

Ziel der Novellierung ist eine Weiterentwicklung und Stärkung der Arbeit der Integrationsräte. § 27, Abs. 8 ‚Integration GO fordert dazu auf:

„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Köln regelt in § 22 Abs. 6, 7, 9, 10 und 11 Möglichkeiten und Zuständigkeiten des Kölner Integrationsrates. In § 22 Abs. 12 der aktuellen Hauptsatzung ist bereits folgendes vorgesehen: „Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.“

Mit freundlichen Grüßen

Tayfun Keltek